

wurden allerdings zum einen Fremdanträge nicht ausgeschlossen (Erpressungspotenzial!) und es fand auch keine Sperre der Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen statt, die während dieser Phase vorgenommen wurden. Um die Wirksamkeit dieser (Notfall!-)Aussetzung der Antragspflicht zu erhöhen, müssten also flankierend auch Fremdanträge und Anfechtungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Dieser Schritt dürfte allerdings verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen.

### III. Fazit

Aufgrund der diskutierten Rechtslage ist Deutschland zumindest auf die sanierungs- und insolvenzbedingten Auswirkungen der für die nahe Zukunft zu erwartenden Weltwirtschaftskrise nur unzureichend vorbereitet – und damit nur „bedingt sanierungsbereit“. Die Länge dieses Artikels alleine macht deutlich, wie kompliziert das Recht rund um die Sanierung geworden ist. Diese rechtliche Komplexität hat

gewisse (unbeabsichtigte?) Nebenwirkungen erzeugt, die mittlerweile zu nicht unerheblichen Kollateralschäden führen. Werden die hier in zugespitzten Thesen dargestellten Problembereiche nicht bereits vor Krisenbeginn angegangen, besteht das Risiko, dass die bestehende Rechtslage in der kommenden Rezession krisenverstärkend wirkt. Diese Krisenverstärkung wiederum könnte zu einem „Perfect Storm“ für die deutsche Wirtschaft mit dem Verlust wesentlicher volkswirtschaftlicher Potenziale führen, aus denen heraus der Aufschwung nach der Rezession bewirkt werden könnte. Die Umsetzung der in diesem Artikel nur skizzierten Maßnahmen, insbesondere auch eine stufenweise Verzahnung von außergerichtlicher Sanierung, vorinsolvenzlichem Sanierungsverfahren und Sanierung in der Insolvenz wird die nächste Finanzkrise nicht verhindern, aber ihre Effekte in Deutschland möglicherweise abmildern können. Grundsätzlich wird es darum gehen, den Beteiligten in der „Anflutungsphase“ eine Atempause zu verschaffen, in der die Chancen auf ein Weiterbestehen des Unternehmens nach der Rezession ausgelotet werden können.

## Der gemeinwohlorientierte Insolvenzverwalter

von Rechtsanwalt Jürgen Müller, München

*Die Tätigkeit der Insolvenzverwalter hat massive Auswirkungen auf alle, die von einer Insolvenz betroffen sind. Dabei handelt es sich nicht lediglich um Gläubiger und Schuldner (Unternehmen), an die man wohl in diesem Zusammenhang stets zuerst denkt. Es gibt darüber hinaus noch eine Vielzahl weiterer Stakeholder, auf die ein Insolvenzverfahren Auswirkungen hat. Arbeitnehmer haben Sorge um ihren Arbeitsplatz, Lieferanten um ihren Kunden und damit ggf. sogar um die eigenen Arbeitsplätze, Kunden und die Gemeinde verlieren vielleicht ein für sie wichtiges Unternehmen vor Ort etc. Der Kreis reicht jedoch noch weiter. So sind bspw. auch die Insolvenzgerichte über Jahre mit dem Verfahren befasst, ein Verein verliert vielleicht seinen Hauptsponsor und sieht die Jugendarbeit gefährdet uvm.*

*All dies ist bekannt und zeigt, dass das Handeln von Insolvenzverwaltern bestimmter Leitlinien bedarf. Aus diesem Grunde wurden in den vergangenen Jahren Leitlinien für das Verwalterhandeln aufgestellt, wie sie sich etwa in den GOI oder den verschiedenen Zertifizierungsansätzen wiederfinden.*

*Dies greift jedoch zu kurz, da bei diesen Ansätzen weitgehend außer Acht gelassen wird, dass auch der Insolvenzverwalter selbst als Wirtschaftssubjekt tätig wird. Er kauft selbst mit seiner Kanzlei Produkte und Dienstleistungen ein, arbeitet mit Banken zusammen, beschäftigt selbst Arbeitnehmer und wirkt mit seinem Handeln ebenfalls auf das gesellschaftliche Umfeld.*

*Diese Auswirkungen werden i.d.R. weder erfasst noch bewertet. Im unternehmerischen Bereich gewinnen seit Jahren Nachhaltigkeits- oder CSR-Berichte immer mehr an Bedeutung, jedoch liefern diese meist keinen vollständigen Rundumblick durch das eigene Unternehmen. Die Bilanzierung nach den Grundsätzen der Gemeinwohlökonomie bietet einen Ansatz, der die Auswirkungen des eigenen unternehmerischen Handelns vollständig erfasst. Der folgende Beitrag soll diesen Ansatz in Grundzügen vorstellen.*

### I. Einleitung

Die Gemeinwohlökonomie (GWÖ) scheint noch immer relativ unbekannt zu sein, dabei schließen sich nicht nur immer mehr Unternehmer<sup>1</sup> und Kommunen an und erstellen Gemeinwohlberichte und -bilanzen. Auch wichtige politische und gesellschaftliche Akteure stellen das Gemeinwohl angesichts politischer, gesellschaftlicher und ökologischer Krisen mehr und mehr in den Mittelpunkt. Dazu ein paar aktuelle Beispiele:

Auf europäischer Ebene wurde die RL 2014/95/EU<sup>2</sup> v. 22.10.2014 im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte

<sup>1</sup> Wenn von Kunden, Mitarbeitern etc. die Rede ist, dient dies der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind jedoch selbstverständlich auch Kundinnen, Mitarbeiterinnen etc.

<sup>2</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=DE>.

große Unternehmen und Gruppen verabschiedet. Bis 6.12.2016 muss Deutschland diese sog. „CSR-Richtlinie“ in deutsches Recht umsetzen. Ein RefE hierfür liegt bereits vor.<sup>3</sup> Ziel der Richtlinie ist es, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Unternehmen in der EU im Umgang mit ökologischen und sozialen Aspekten zu erhöhen. Aktuell „betroffen“ wären hiervon Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) verabschiedete im September 2015 folgende Stellungnahme:

*„Nach Auffassung des EWSA sollte das Gemeinwohl-Ökonomie-Modell sowohl in den europäischen als auch die einzelstaatlichen Rechtsrahmen integriert werden. Ziel ist es, die Verwirklichung des Binnenmarkts über eine verstärkt ethische Wirtschaft voranzubringen, die auf europäischen Werten und der Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung gründet und diese synergetisch untermauert.“<sup>4</sup>*

Und auch in der Politik findet das Modell der Gemeinwohl-Ökonomie mehr und mehr Anklang. Zuletzt traten die Grünen im Wahlkampf zur Landtagswahl 2016 in Baden-Württemberg mit einem Wahlprogramm an, in dem es u.a. hierzu heißt:

*„Eine Möglichkeit, wie Unternehmen ihre Wertschöpfung transparent und umfassend darstellen können, sind Gemeinwohlbilanzen ... Wir wollen das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens und der Gemeinwohlorientierung stärken ...“<sup>5</sup>*

Diese Zielsetzung fand sodann Eingang in den Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung in Baden-Württemberg. Ein bayerischer Insolvenzverwalter hat zur Umsetzung des Gemeinwohls durch seine wirtschaftliche Tätigkeit sogar einen verfassungsmäßigen Auftrag. So heißt es in Art. 151 der Bayerischen Verfassung:

*„Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.“*

Aber was interessiert denn die Bayerische Verfassung, wenn es doch ein GG gibt und, wie man in Bayern sagen würde, der Ober den Unter sticht? Auch dort ist der Gemeinwohlgedanke verankert. So heißt es schließlich in Art. 14 Abs. 2 GG:

*„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“*

Man darf daher durchaus zu dem Schluss kommen, dass die Förderung des Gemeinwohls ein verfassungsmäßiger Auftrag ist, wie er dies i.Ü. in den meisten Verfassungen demokratischer Staaten sein dürfte. In der bayrischen Verfassung prägt sich dies nicht nur besonders stark im Wortlaut aus, sondern auch in der demokratischen Legitimation, da die Verfassung letztendlich in einer Volksabstimmung mit einer breiten Mehrheit angenommen wurde.

Für den Fall, dass selbst in einem Fachmagazin für Juristen eine juristische Begründung nicht ausreicht, sei ergänzend ein Hinweis von „ganz oben“ erlaubt: *Papst Franziskus* widmet in seiner Enzyklika *Laudato si'* weite Passagen dem Gemeinwohlgedanken. Da das Werk als Gesamtes und im Gesamtzusammenhang sehr lesens- und empfehlenswert ist, fällt es schwer, einzelne Passagen daraus zu zitieren. Aber aufgrund der aktuellen Entwicklungen in und um Europa vielleicht dies:

*„Schließlich erfordert das Gemeinwohl den sozialen Frieden, das heißt die Stabilität und die Sicherheit einer bestimmten Ordnung, die ohne eine spezielle Aufmerksamkeit gegenüber der distributiven Gerechtigkeit nicht zu verwirklichen ist, denn die Verletzung dieser Gerechtigkeit erzeugt immer Gewalt. Die gesamte Gesellschaft – und in ihr in besonderer Weise der Staat – hat die Pflicht, das Gemeinwohl zu verteidigen und zu fördern.“*

*In der gegenwärtigen Situation der globalen Gesellschaft, in der es so viel soziale Ungerechtigkeit gibt und immer mehr Menschen ausgeschlossen und ihrer grundlegenden Menschenrechte beraubt werden, verwandelt sich das Prinzip des Gemeinwohls als logische und unvermeidliche Konsequenz unmittelbar in einen Appell zur Solidarität und in eine vorrangige Option für die Ärmsten. .... Es genügt, die Wirklichkeit anzuschauen, um zu verstehen, dass diese Option heute ein grundlegender ethischer Anspruch für eine effektive Verwirklichung des Gemeinwohls ist.“<sup>6</sup>*

Das Modell der Gemeinwohlökonomie bietet einen hervorragenden Rundumblick durch das eigene Unternehmen und zeigt Handlungsalternativen auf. Es ist nicht nur geeignet für große Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern. Es ist geeignet für alle Unternehmensarten und -größen, auch für kleine Unternehmen und Einzelunternehmer und sogar für eine Insolvenzverwalterkanzlei. Wie also kann das Gemeinwohl nun umgesetzt werden?

## II. Gemeinwohlbericht und Gemeinwohlmatrix

Zunächst muss unterschieden werden zwischen der Vision für die Gesellschaft, die die GWÖ ebenso mitbringt und den Umsetzungsvorschlägen für das Unternehmen.

Auf der Systemebene soll, so die Vision, mittels der von den Unternehmen ermittelten Parameter irgendwann ein Unternehmen, das dem Gemeinwohl dient, im Vergleich zu dem, das dem Gemeinwohl schadet, steuerlich bevorzugt werden.

3 [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE\\_CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1).

4 <https://dm.eesc.europa.eu/eescdocumentsearch/Pages/opinionsresults.aspx?k=Die%20Gemeinwohl-%C3%96konomie>.

5 <https://www.gruene-bw.de/app/uploads/2016/01/GrueneBW-Landtagswahlprogramm-2016.pdf>.

6 [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2015/2015-06-18-Enzyklika-Laudato-si-DE.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2015/2015-06-18-Enzyklika-Laudato-si-DE.pdf).

Hiermit setzt sich der Aufsatz nicht auseinander, auch weil dort noch vieles Vision und zudem noch im Fluss ist.

Der vorliegende Aufsatz stellt dar, wie diese Parameter auf der Unternehmensebene ermittelt werden und welche Instrumente hierzu zur Verfügung stehen und gibt beispielhaft Einblicke, wie dies in der Kanzlei umgesetzt werden könnte.

Herzstück hierzu bildet die Gemeinwohlmatrix, die aktuell in der Version 4.1 vorliegt.<sup>7</sup>

Mit der Bilanz sollen die Gemeinwohlwerte auf den Markt übertragen und nachgewiesen werden, wie u.a. kooperativ, ökologisch und demokratisch Unternehmen agieren. Es handelt sich um ein Werkzeug unternehmerischer Erfolgsmessung nach dem eigentlichen verfassungsgemäßen Auftrag. Der Finanzgewinn sagt nichts über den Beitrag zum Gemeinwohl aus.

So kann der Finanzgewinn steigen, wenn in der Wertschöpfungskette Zulieferer finanziell unter Druck gesetzt, Mitarbeiter ausgebeutet oder trotz Gewinnen entlassen werden, Steuern vermieden werden oder die Umwelt zulasten der Allgemeinheit belastet wird, wenn also große Kostenblöcke bei der Produktion schlichtweg externalisiert, also auf die Allgemeinheit ausgelagert werden.

Finanzgewinn ist in der Gemeinwohl-Ökonomie nur noch Mittel zum Zweck. Der Zweck des Wirtschaftens ist die Mehrung des Gemeinwohls. Hierzu misst die Matrix die Auswirkung des unternehmerischen Handelns auf alle in Betracht kommenden Stakeholder des Unternehmens wie Lieferanten, Geldgeber, Mitarbeiter, Kunden und gesellschaftliches Umfeld. Diese Berührungsgruppen werden unter den fünf Kategorien Menschenwürde, Solidarität, ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Demokratie umfassend beleuchtet. Die Matrix wird erläutert durch einen umfassenden Gemeinwohlbericht. Beides zusammen muss veröffentlicht werden.

Es gibt zwei Wege zur Gemeinwohl-Bilanzierung: Das externe Audit und die Peer-Evaluierung. In beiden Fällen wird ein Gemeinwohlbericht erstellt. Bei dem externen Audit erstellt das Unternehmen den Bericht alleine. Dieser Bericht wird von einem externen Auditor geprüft, der dazu in das Unternehmen kommt (Besuchsaudit).

Bei der Peer-Evaluierung finden sich mehrere Unternehmen (mindestens drei) zu einer Gruppe zusammen. Dabei wird der Bericht zwar auch von jedem Unternehmen selbst erstellt, aber die einzelnen Indikatoren werden in der Gruppe diskutiert und bewertet. So bekommt jeder Teilnehmer Einschätzungen und Hinweise von den anderen Gruppenmitgliedern. Er profitiert dabei von den Erfahrungen der anderen. Der Prozess wird von einem GWÖ-Berater begleitet, der seine Kenntnisse ebenfalls einbringt. Ein externer Auditor prüft dann den Prozess anhand der eingereichten Unterlagen. Beim Wiederholungsaudit nach 2 Jahren ist dann in jedem Fall ein externes Audit erforderlich.

### III. Die einzelnen Indikatoren

Anhand der Berührungsgruppen und der v.g. fünf Säulen werden die einzelnen Kriterien abgearbeitet. Daraus ergeben sich insgesamt 17 Indikatoren. Hierfür werden Bewertungen in Form von Punkten vergeben. Schließlich kann es noch Punktabzüge für sog. Negativkriterien geben.

Das System funktioniert im Prinzip unter jedem Indikator ähnlich, nämlich indem sich das Unternehmen selbst mittels verschiedener Impulsfragen befragt und sich dann in einem vorgegebenen Bewertungsrahmen einordnet.

Nachfolgend können natürlich nur Ausschnitte aus den einzelnen Indikatoren dargestellt werden. Wer sich tiefergehend informieren will, dem sei das Handbuch zur Gemeinwohl-Bilanz 4.1 empfohlen,<sup>8</sup> aus dem nachfolgend zur Verdeutlichung einige Passagen entnommen wurden.

Wie konkret der Autor die Vorgaben auf seine Insolvenzkanzlei angewandt hat, kann dem Gemeinwohlbericht entnommen werden, der auf der Homepage hinterlegt ist.<sup>9</sup> Nachfolgend werden aus Platzgründen nur einige Beispiele zu jedem Indikator aufgeführt.

#### 1. Lieferanten

Zielsetzung dieses Indikators ist es, dass die Unternehmen ihre Verantwortung für die vorgelagerten Wertschöpfungs-schritte voll wahrnehmen und nur gemeinwohlorientierte Zulieferer auswählen. Ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen setzt sich aktiv mit den Problemstellungen bezogener Produkte/Dienstleistungen auseinander und versucht, den Ressourcenverbrauch insgesamt sowie dessen soziale und ökologische Folgewirkungen durch aktive Maßnahmen „bis zur Wiege“ zurück zu minimieren. Belohnt wird sowohl die aktive Auseinandersetzung als auch der tatsächliche Bezug sozial und ökologisch höherwertiger Produkte und Dienstleistungen.

Impulsfragen zu diesem Indikator sind u.a.: Welche wesentlichen Produkte und Dienstleistungen werden durch das Unternehmen bezogen (Energie, Rohstoffe, Materialien, Dienstleistungen etc.) und wie hoch ist deren ungefährender Anteil an der gesamten Beschaffung? Sind die Lieferanten aus der Region?

In unserem Büro haben wir hierzu verschiedene Schritte unternommen. So haben wir bereits vor Jahren auf ein sog. papierarmes Büro umgestellt. Papier ist für 60 – 70 % des Büromülls verantwortlich. Deutschland hat einen der höchsten Papierverbräuche der Welt. Der durchschnittliche Papierverbrauch pro Kopf lag im Jahr 2010 bei 248 Kilo im Vergleich zu 57 Kilo im weltweiten Durchschnitt.

<sup>7</sup> <https://www.ecogood.org/sites/default/files/content/matrix41.png>.

<sup>8</sup> Das Handbuch kann als PDF unter folgendem link heruntergeladen werden: <https://www.ecogood.org/services/downloads>.

<sup>9</sup> [www.hingerl.com](http://www.hingerl.com).

Nachdem wir untersucht hatten, wie viel Papier wir tatsächlich noch verbrauchen, durchforsteten wir derzeit alle Prozesse, die wir im Rahmen einer ISO-Zertifizierung erarbeitet hatten nach Einsparpotenzial. Das reichte uns jedoch noch nicht. Jeder fünfte Baum, der auf dieser Welt gefällt wird, landet in der Papierherstellung. Und die Abholzung von Wäldern und damit von CO<sub>2</sub>-Senken ist ein gewaltiges Umweltproblem. In Deutschland rangiert die Papierindustrie beim Energieverbrauch an dritter Stelle nach der Metallherzeugung und der chemischen Industrie. Zur Herstellung einer Tonne Primärfaserpapier wird etwa so viel Energie benötigt wie zur Produktion einer Tonne Stahl. Recyclingpapier verbraucht nur einen Bruchteil der Ressourcen und der Energie und spart an giftigen Chemikalien. Aus diesen Gründen haben wir auf Recyclingpapier mit einem sehr geringen Weißegrad umgestellt.

Da die Dokumentenverwaltung auf dem Server mit entsprechendem Energieeinsatz erfolgt, beziehen wir zudem Ökostrom. Flüge werden vermieden und es wird so oft, wie es möglich ist, auf den öffentlichen Nahverkehr zurückgegriffen.

## 2. Geldgeber

Hierzu erlaube ich mir, weil es so präzise formuliert ist, aus dem o.g. Handbuch zu zitieren:

„Dem Finanzsystem kommt hinsichtlich des Gemeinwohls eine besondere Bedeutung zu. Das heute weit verbreitete Renditedenken, die Annahme, dass systemisch ‚aus Geld mehr Geld‘ gemacht werden könnte sowie damit einhergehende riskante Anlageverhalten gefährden nicht nur die systemische Stabilität des Finanzsystems und die Staatsfinanzen, sondern stehen auch den Werten Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Menschenwürde oder Demokratie entgegen. Unternehmen können den Wandel der Finanzmärkte in Richtung Gemeinwohlorientierung mitgestalten. Der Wechsel zu einer nicht gewinnorientierten Bank und die Inanspruchnahme ethisch-nachhaltiger Finanzdienstleistungen (z.B. bei Rückstellungen für Pensionen) fördert Verteilungsgerechtigkeit sowie den sinnstiftenden und nachhaltigen Einsatz finanzieller Ressourcen.“

Impulsfragen können demzufolge sein: Welche Finanzdienstleistungen werden durch Ihr Unternehmen von welchem Finanzdienstleister in Anspruch genommen (Firmenkonto, Kredite, Veranlagung von Rückstellungen etc.)? Werden bei der Veranlagung bzw. bei der Auswahl des Finanzdienstleisters explizit soziale oder ökologische Kriterien berücksichtigt (Anwendung von Ausschlusskriterien bei der Veranlagung, sonstige Kriterien der nachhaltigen Veranlagung, Unternehmenspolitik etc.)? Wofür werden etwaige Zinserträge verwendet?

Die Gesellschafter haben sich bei der Gründung der Kanzlei entschieden, für alle Finanzdienstleistungen ausschließlich einen Dienstleister in Anspruch zu nehmen, der regional in Bayern ansässig und nicht in der Art am Markt tätig ist, wie sie dem Geschäftsmodell einiger großer Geschäftsbanken in-

härent ist und sich z.B. im Libor-Skandal, der Subprime-Krise etc. niederschlägt. Dies gilt für ein Insolvenzverwalterbüro in ganz besonderem Maße, da die Verwahrung von Fremdgeldern in erheblicher Höhe auf zahlreichen Anderkonten erfolgt.

Mit einem Teil dieser Einlagen können Banken Geschäfte tätigen. I.d.R. sind Insolvenzverwalter Rechtsanwälte und damit Organe der Rechtspflege. Dann stellt sich unseres Erachtens die Frage, ob das Geld Banken zur Verfügung gestellt werden darf, die mittlerweile schon ganz offen an der Definition organisierter Kriminalität gemessen werden.<sup>10</sup>

## 3. Mitarbeiter und Eigentümer

Der Indikator teilt sich auf in fünf Subindikatoren, die wiederum aus weiteren Unterpunkten bestehen. Gleiches gilt für die darauf folgenden beiden Indikatoren, weshalb versucht wird, dies noch knapper darzustellen, um den Rahmen nicht zu sprengen.

Zunächst wird unter dem Punkt *Arbeitsplatzqualität und Gleichstellung* danach gefragt, wie mitarbeiterorientiert die Organisationskultur und -strukturen im Unternehmen sind. Weitere Fragen richten sich danach, wie flexibel die Arbeitszeiten ausgestaltet sind, ob es ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit gibt, ob eine faire Beschäftigungs- und Entgeltspolitik vorhanden ist. Auch Fragen der Gleichstellung und Diversität spielen eine Rolle, ob es also etwa Beschäftigte mit Behinderungen gibt, ob ältere Arbeitnehmer oder junge Frauen bei Neueinstellungen benachteiligt werden oder ob ein überdurchschnittlicher Anteil an Frauen Führungspositionen bekleidet.

Ein weiterer Indikator geht der Frage nach, ob die *Erwerbsarbeit gerecht verteilt* ist, also welche Regelungen es insbesondere zum Abbau oder Ausgleich von Überstunden gibt oder ob es im Unternehmen Verträge gibt, die den Mitarbeitern Überstunden aufbürden, ohne dass für deren Ausgleich eine Regelung vorgesehen wäre. Unter diesen Indikator fallen auch Arbeitszeitmodelle, die es Mitarbeitern erlauben, nur Teilzeit zu arbeiten. So gibt es in unserer Kanzlei keine All-inclusive-Verträge, einen dauerhaften Anfall von Überstunden versuchen wir durch Personalpolitik zu verhindern. Ein Überstundenausgleich erfolgt zeitnah in Freizeit.

Der nächste Indikator untersucht die *Förderung ökologischen Verhaltens der Mitarbeiter*, also ob arbeitgeberseitig ein nachhaltiger Lebensstil der Mitarbeiter aktiv gefördert wird. Dies kann z.B. durch Weiterbildungsmaßnahmen in Wirtschaftsthemen (z.B. TTIP, CETA, TiSA) und Themen der Nachhaltigkeit (CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, Ernährung etc.) und durch Angebote des Arbeitgebers zu nachhaltiger Ernährung (Angebot an regionalen Bioprodukten) oder Mobilität (ÖPNV-Ticket für den Weg zur Arbeit) erfolgen.

<sup>10</sup> [Http://www.nachdenkseiten.de/?p=32146](http://www.nachdenkseiten.de/?p=32146).

Auch die Frage *wie gerecht das Einkommen verteilt* ist, spielt für das Unternehmen eine Rolle. Es macht also einen Unterschied, wie groß die Einkommensspreizung im Unternehmen ist und ob der Mindestlohn eingehalten oder gar übertroffen wird. Wenn man also liest, dass ein Hedgefondsmanager wie *David Tepper* von Appaloosa einen Gewinn von 3,5 Mrd. \$ erzielt, dann kann man entweder denken, er sei ein besonders guter Mann. Man kann sich aber auch fragen, ob 10 Mio. am Tag ein Mensch allein wirklich wert ist. Gut, das war jetzt ein schlechtes Beispiel. Vielleicht sollte man eher in ein Unternehmen schauen, das etwas Vernünftiges macht. Wie hoch sollte die Einkommensspreizung dort sein? Umfragen kommen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass ein Wert zwischen 1:10 und 1:20 als gerecht empfunden wird. Wir liegen aktuell weit unter diesen Werten und beteiligen die Mitarbeiter am Kanzleierfolg. Auch so wird eine hohe Einkommensspreizung vermieden.

Schließlich fragt der Indikator noch nach *innerbetrieblicher Demokratie und Transparenz*. Hier sieht die GWÖ die Offenlegung auch wesentlicher betriebswirtschaftlicher Informationen gegenüber allen Mitarbeitern vor sowie die Beteiligung am Unternehmen. Das ist sicher noch nicht der Weisheit letzter Schluss. Vielleicht sind wir aber auch noch nicht so weit. Jedenfalls ist hier gerade ohnehin noch viel in Bewegung. Mitarbeitermitbestimmung kann aber auch so aussehen, dass diese z.B. bei wegweisenden, strategischen Entscheidungen mit eingebunden werden oder etwa bei der Personalplanung und -auswahl, wie dies bei uns der Fall ist.

#### 4. Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Mitunternehmen

Unter diesem Indikator wird zunächst danach gefragt, *wie ethisch die Kundenbeziehung ist*. Da kommt man als Insolvenzverwalter schon mal ins Grübeln, wer denn die Kunden sind. § 1 InsO normiert hierzu:

*Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.*

Vor dem Hintergrund dürften neben den Gläubigern auch die Schuldner im Fokus des Insolvenzverwalters liegen, auch vor dem Hintergrund der Reformen der letzten Jahre (ESUG, Stärkung von Eigenverwaltung und Insolvenzplan). Schließlich kommt als Kunde auch der in Betracht, der es in nahezu jeder Branche ist – der Auftraggeber, was im Fall der Insolvenzverwaltung dann das Insolvenzgericht wäre. Der gesamte Indikator erscheint aber zunächst schwer zu greifen, was aber auch verständlich ist, wenn man davon ausgeht, dass die Ersteller des Handbuchs für einen Gemeinwohlbericht vermutlich und verständlicherweise in erster Linie nicht einen Insolvenzverwalter im Blick hatten.

Der folgende Indikator bewertet die *Solidarität mit Mitunternehmen* unter dem Gesichtspunkt der Weitergabe von Informationen, Know-how, Arbeitskräften oder etwa zinsfreien Krediten an Wettbewerber. Hier findet ein Grundpfeiler der GWÖ seinen Ausdruck, der verstärkt auf Kooperation statt Konkurrenz setzt.

*Ökologische Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen* ist ein Indikator, der auf den ersten Blick vielleicht nicht die ganzen Auswirkungen aufzuzeigen vermag, die damit einhergehen. Oftmals wird propagiert, wir brauchen ein grünes Wachstum, wobei fraglich ist, ob es ein solches überhaupt geben kann, wenn man sich z.B. ansieht, dass in Indonesien Urwälder für Palmölplantagen gerodet werden, damit wir hier in Deutschland „nachhaltig“ tanken können. Auch die Kreislaufwirtschaft wird genannt, aber die gibt es halt noch nicht. Vielmehr sind aktuell eher noch geplante und psychische Obsoleszenz Themen und solange nicht für eine Einschränkung der Werbung zumindest für Kinder nachgedacht wird, sind wir hiervon wohl auch noch ein ganzes Stück von einer nachhaltigen Wirtschaftsweise entfernt. Es bleibt momentan nichts übrig, als seinen Konsum stark einzuschränken und ggf. Dienstleistungen anzubieten wie etwa Reparaturen. Für das eigene Insolvenzverwalterbüro ist der Indikator schwer einzuordnen, gesamtgesellschaftlich, volkswirtschaftlich und ökologisch ist er aber von überragender Tragweite.

Auch der nächste Punkt, der die *soziale Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen* behandelt, mag sich zunächst so anhören, als wäre er für ein Insolvenzverwalterbüro wenig geeignet. Tatsächlich ist es aber so, dass es schon einen Unterschied macht, wie sich eine Kanzlei einsetzt, um für Gläubiger ein gutes Ergebnis zu erzielen, dabei die Belange des Schuldners/Schuldnerunternehmens aber dennoch berücksichtigt. Beispielhaft angemerkt sei hier nur die oft beobachtete und teilweise fast schon reflexhafte Freigabe von Immobilieneigentum mit allen nachteiligen Auswirkungen für Gläubiger und Schuldner. Wir versuchen in der Kanzlei derartige Freigaben so weit wie möglich zu vermeiden. Ebenfalls an dieser Stelle sei das Instrument des Insolvenzplans erwähnt, der i.d.R. zu deutlich besseren Ergebnissen führt, als die Regelabwicklung. Wir wenden den Insolvenzplan in einem Vielfachen der Fälle an, als dies deutschlandweit im Durchschnitt der Fall ist.

Beurteilt wird in einem weiteren Indikator, inwiefern das Unternehmen dazu beiträgt, die *sozialen und ökologischen Branchenstandards zu erhöhen*. Vielleicht sind dieser Aufsatz und der Gemeinwohl-Bericht der Kanzlei hierzu geeignete Maßnahmen.

#### 5. Gesellschaftliches Umfeld

Es wird zunächst nach dem *Sinn und der gesellschaftlichen Wirkung der Produkte und Dienstleistungen* gefragt. Maßgeblich sind hierbei die folgenden Kriterien: Die Produkte und Dienstleistungen decken den Grundbedarf oder dienen der Entwicklung von Menschen/Gemeinschaft/Erde und ge-

nerieren positiven Nutzen. Es erfolgt ein ökologischer und sozialer Vergleich der Produkte und Dienstleistungen mit Alternativen mit ähnlichem Endnutzen.

Unter dem Wert Solidarität wird sodann die Wirkung des Unternehmens auf die Gesellschaft erfasst, konkret sein *Beitrag zum Gemeinwesen*. An dieser Stelle sollen also Leistungen beschrieben werden, die zum Gemeinwesen beitragen und nicht vom Unternehmenszweck an sich geprägt sind, sondern über diesen hinaus gehen. Dabei wäre Vieles denkbar. Leistungen sind z.B. Spenden an gemeinnützige Organisationen und Geldspenden an Organisationen, in denen Mitarbeiter sich engagieren, Freistellungen von Mitarbeitern in der Arbeitszeit, Fördermitgliedschaften der Kanzlei, pro bono Beratungen uvm. Zudem führen wir die Buchhaltung eines gemeinnützigen Vereins, in dessen Vorstand der Autor ist, in der Kanzlei und erledigen dort, was an Bürokratie anfällt.

Unter der *Reduktion ökologischer Auswirkung* ist vieles zu sehen, was bei den anderen Indikatoren bereits angesprochen wurde, hier jedoch auf Unternehmensebene eine systematische Erfassung erfordert. Bspw. kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Kanzlei ermittelt und durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Zudem ist dann an einer nachweisbaren Reduktion der Auswirkungen für die Zukunft zu arbeiten. Wir haben einen derartigen Ausgleich ebenfalls vorgenommen, jedoch muss ganz deutlich darauf hingewiesen werden, dass es in erster Linie darauf ankommt, die Umweltauswirkungen durch Einsparungen und Umstellung von Prozessen so weit es geht zu minimieren. Dies ist eine sehr große Herausforderung.

Ein Kardinalpunkt ist der folgende Indikator, der die *gemeinwohlorientierte Gewinnausschüttung* bewertet. Um dem Prinzip der Kapitalakkumulation – und damit einem der Kernprobleme der aktuellen Wirtschaftsordnung – entgegen zu wirken, wird bspw. eine Ausschüttung an Externe (nicht im Unternehmen Mitarbeitende) als äußerst kritisch angesehen. Positiv hingegen wären Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Stärkung des Eigenkapitals oder sozial-ökologische Investitionen. Da Gewinnstreben nicht mehr der vorherrschende Zweck des Unternehmertums sein soll und Wachstum kritisch zu sehen ist, kann die Ausschüttung nicht an den

derzeit vorherrschenden Vorstellungen (Stichwort *shareholder value*) gemessen werden.

Schließlich ist noch zu bewerten, wie es um die *gesellschaftliche Transparenz und Mitbestimmung* im Unternehmen bestellt ist, ob insbesondere regionale und zivilgesellschaftliche Berührungsgruppen Mitbestimmungsmöglichkeiten haben. Nun unterliegen Rechtsanwälte strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten und Insolvenzverfahren sind nicht-öffentliche Verfahren. Jedoch sollte für die am Verfahren beteiligten Gläubiger und den Schuldner eine möglichst hohe Transparenz gewährleistet sein und die Zugangshürden sollten nicht zu hoch gelegt werden.

## 6. Negativkriterien

Zu drastischen Abzügen im Bewertungssystem führen dem Gemeinwohl schädliche Produkte, Herstellungsprozesse oder Arten der Dienstleistungserbringung. Nur beispielhaft sollen ein paar dieser Kriterien aufgeführt werden, um zu verdeutlichen, was hierunter zu subsumieren ist. So fällt darunter eine Verletzung der ILO-Kernarbeitsnormen ebenso wie der Herstellung von Tretminen, illegitime Umweltbelastungen werden ebenso negativ bewertet wie eine Umgehung der Steuerpflicht.

## IV. Fazit

Mit dem Modell der Gemeinwohloökonomie steht bereits ein hervorragendes Instrument zur Verfügung, mit dem die CSR-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden könnte. Das Modell eignet sich, was man auf den ersten Blick vielleicht nicht vermutet, sogar für eine Insolvenzverwalterkanzlei.

Vor dem Hintergrund eines immer weiteren Auseinanderfallens der Gesellschaft, von Flüchtlingsströmen und eines Klimavertrags, der uns alle in die Pflicht nimmt, stellt sich die Frage, weshalb eine derartige Berichterstattung nicht auch Unternehmen unterhalb der Schwelle von 500 Mitarbeitern treffen soll. Damit würde tatsächlich die breite Masse an Unternehmen erreicht und eine dringend notwendige gesellschaftliche Transformation in Gang gesetzt.

## Steuerfreie Nachtzuschläge sind unpfändbar

### Die Entscheidung des VII. Senats des BGH schafft Klarheit zur Pfändbarkeit von Nachtzuschlägen

von Professor Dr. Hugo Grote, Remagen/Köln

In der Diskussion um die Frage, inwieweit Zuschläge für ungünstige Arbeitszeiten unter den Pfändungsschutz des § 850a Nr. 3 ZPO („Erschwerniszulagen“) fallen, hat der VII. Senat des BGH einen weiteren Meilenstein gesetzt. Zuschläge für Nachtarbeit, so der BGH, seien unpfändbar, wenn sie steuerrechtlich unter § 3b EStG zu subsumieren sind.<sup>1</sup> Diese Entscheidung ist zwar im Einzelvollstreckungs-

verfahren ergangen, dürfte aber durch den Verweis auf die ZPO auch für insolvenzrechtliche Entscheidungen der Instanzgerichte wegweisend sein.

<sup>1</sup> BGH v. 29.6.2016 – VII ZB 4/15, ZInsO 2016, 1574 ff.